OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-153557/29/MK**

Datum: **Linz, 21. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde der Verlassenschaft nach A__, vertreten durch B__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Lochen am See vom 13.06.2022, GZ: 031/4-5/2022, betreffend Versagung einer Bewilligung der Teilung eines Grundstücks nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der Verlassenschaft nach A__, vertreten durch B__, die baubehördliche Bewilligung für die Veränderung von Bauplätzen und Grundstücken betreffend das Gst.Nr. bbb, EZ. ddd, KG. D__, nach Maßgabe der vorgelegten Teilungsunterlagen

- **Vermessungsurkunde vom 25.05.2021, erstellt von DI E__, F__, G-Straße, erteilt.**

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Lochen am See (in Folge: belangt Behörde) vom 13.06.2022, GZ: 031/4-5/2022, wurde der Antrag der Verlassenschaft nach A__, vertreten durch B__ (in Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf) auf Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für die Teilung eines bebauten Grundstücks gemäß § 9 Abs. 3 iVm § 5 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 abgewiesen. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass im Grünland gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 nur Bauten und sonstige Anlagen zulässig seien, die für die widmungskonforme Nutzung, sohin für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, nötig seien. Da das nach der Teilung verbleibende kleinere Grundstück im Ausmaß von ca. 3.500 m², auf dem sich die Bebauung (Wohn- und Wirtschaftsgebäude einer ehemaligen Landwirtschaft) befinde, für die Begründung eines landwirtschaftlichen Betriebs zu klein sei, wäre eine widmungskonforme Nutzung der bestehenden Bebauung nicht mehr gegeben. Die beantragte Teilung stehe daher im Widerspruch zum geltenden Flächenwidmungsplan.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Eingabe vom 15.07.2022 rechtzeitig Beschwerde und brachte darin zusammengefasst vor, dass die beantragte Teilung nicht einem Eigeninteresse, sondern der Erfüllung der letztwilligen Verfügung des A__ diene. Die widmungsgemäße Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke werde grundsätzlich durch das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sichergestellt, dessen Genehmigungsvoraussetzungen für einen Rechtserwerb im Erbweg nicht gelten würden. Darüber hinaus ziele das Oö. GVG 1994 auf die Erhaltung von lebensfähigen Landwirtschaften ab; das gegenständliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude werde aber schon seit Jahrzehnten nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.

Die Teilung widerspreche nicht der Bestimmung des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994, da weder ein Bauplatz geschaffen werde noch das Gebäude baulich geändert oder anders genutzt werde. Hinsichtlich der Nutzung des Grundstücks bestehe die begehrte Teilung bereits seit ca. 1967 faktisch, zumal das Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt dem umliegenden Obstgarten seit jeher nur bewohnt und nicht landwirtschaftlich genutzt werde; die restliche Fläche werde vom „O__" bewirtschaftet.

Im Falle der Versagung der Teilung bestehe die Gefahr, dass der landwirtschaftliche Nutzgrund des gegenständlichen Grundstücks einer entsprechenden Bewirtschaftung entzogen werden könnte. Würde nämlich das ungeteilte Grundstück (und nicht nur das Wohngebäude mit Obstgarten) in das Eigentum der

Erbin übergehen, bestehe kein Zwang zur Verpachtung (und damit ermöglichter Bewirtschaftung). Im Falle der Teilung und entsprechender Eigentumsübergänge nach Maßgabe des Testaments, sei die weitere landwirtschaftliche Nutzung des entsprechenden Grundstücksteils durch die bisherigen Bewirtschafter sichergestellt.

Bezugnehmend auf die Begründung des angefochtenen Bescheids, dass das herausgemessene, bebaute Grundstück Nr. aaa für einen landwirtschaftlichen Betrieb zu klein sei, führt die Bf aus, dass diese Feststellung nicht nur für dieses, sondern sogar schon für das Grundstück im ungeteilten Ausmaß von 27.336 m² zutreffe. Die alten, nur mehr zu Wohnzwecken genutzten Gebäude seien für eine landwirtschaftliche Nutzung ungeeignet, es liege jedenfalls keine lebensfähige Landwirtschaft vor.

Es würden keine Ausschlussgründe nach § 9 iVm §§ 5, 6 Oö. BauO 1994 vorliegen, zumal raumordnungsrechtliche Erwägungen nur bei der Schaffung und Änderung von Bauplätzen relevant seien. Die genannten Bestimmungen würden nur auf die bessere Gestaltung von Bauland abzielen, das gegenständlich nicht vorliege. Die Bebaubarkeit werde weder verbessert noch verschlechtert. Es seien die Voraussetzungen für eine Bewilligung der beantragten Teilung gegeben.

Es wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben bzw. dahingehend abzuändern, dass dem verfahrensgegenständlichen Antrag auf Grundstücksteilung stattgegeben werde.

I.3. Mit Schreiben vom 18.07.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 06.12.2022 wurden von der Bf mehrere Urkunden zum Nachweis insb. dazu vorgelegt, dass das gegenständliche Gebäude seit Jahrzehnten nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werde. Für den Fall des mangelnden Nachweises durch die Urkunden wurde die Einvernahme der Ehegatten H__ als Zeugen beantragt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 22.02.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der die Bf persönlich, die rechtsfreundliche Vertretung der Bf, zwei Vertreter der belangten Behörde und die im behördlichen Verfahren beigezogene agrarfachliche Amtssachverständige teilnahmen. Im Rahmen der Verhandlung wurde die unstrittige Sachlage besprochen und die Rechtslage ausführlich erörtert.

I.6. Mit hg. Erkenntnis vom 28.02.2023, LVwG-153557/16/MK/GSc, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen

ausgeführt, dass die isolierte Herauslösung eines Wohnobjektes im Grünland den Kriterien des § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1990 (Oö. ROG 1994) nicht entsprechen würde.

I.7. Aus Anlass der dagegen eingebrachten außerordentlichen Revision hob der VwGH die angefochtene Entscheidung mit Erkenntnis vom 25.09.2024, Ra 2023/05/0187-11 auf und begründete dies zusammengefasst mit einem sekundären Feststellungsmangel. Das LVwG habe es verabsäumt, die Voraussetzungen des § 30 Abs. 6 leg.cit zu prüfen, wonach im Grünland bestehende Wohngebäude unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen für Wohnzwecke genutzt werden dürften. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Abschreibung von bebauten Grundstücken im Hinblick auf die weitere land- und forstwirtschaftliche Nutzung sei auch nach der Oö. Raumordnungsnovelle 2021 die bisherige Judikatur anwendbar.

Danach würde sich aus den obzitierten Bestimmungen – abgesehen vom Verbot der Eröffnung einer eigenen Einlagezahl für Auszugshäuser – kein Verbot für die Abschreibung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ergeben, auf welchen sich ein bestehendes, für die bestimmungsgemäße Nutzung des Grünlandes nicht mehr nötiges, nach raumordnungsrechtlichen Bestimmungen aber zulässiges für andere Zwecke verwendetes Gebäude befinde (VwGH 23.02.2023, Ro 2020/05/0010).

I.8. Mit Eingaben vom 26. und 28.11.2024 wurden seitens der Bf die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen des § 30 Abs. 6 Oö. ROG 1994 vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie Berücksichtigung des Erkenntnisses des VwGH vom 25.09.2024, Ra 2023/05/0187-11 und der von der Bf vorgelegten ergänzenden Unterlagen. Von der bedingt beantragten zeugenschaftlichen Einvernahme der Ehegatten H__ konnte angesichts der unstrittigen Sachlage nach wie vor ebenso abgesehen werden wie von der neuerlichen Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Das Grundstück Nr. bbb, KG D__, mitsamt dem darauf befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude einer ehemaligen Landwirtschaft (Anschrift: I-Straße) steht im Alleineigentum der Bf. Das Gebäude ist nahe der östlichen Grundgrenze situiert. Westlich an dieses Grundstück grenzt das Grundstück Nr. ccc (J-Straße) an, das im Hälfte-Eigentum von K__ und L__ steht.

Das Grundstück Nr. bbb (mitsamt dem bereits damals bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude) wurde am 08.11.1967 von M__ und N__ (Eltern des A__) erworben. Ab diesem Zeitpunkt wurde und wird das Grundstück nicht als eigenständige Landwirtschaft geführt, sondern im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebs "O__" (J-Straße), ehemals im Eigentum von M__ und N__, nunmehr im Hälfte-Eigentum von K__ und L__, bewirtschaftet. Das Wohn- und Wirtschaftsgebäude wurde seither und wird nur zu Wohnzwecken benutzt. An diesem Umstand hat auch die zwischenzeitige Übergabe des Grundstücks Nr. bbb an A__, den nunmehrigen Erblasser, mittels Übergabsvertrag vom 12.11.1982, nichts geändert.

In der letztwilligen Verfügung des Verstorbenen A__ wurde B__ als Erbin eingesetzt. Dabei wurde verfügt, dass das gegenständliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude (I-Straße) mitsamt Obstgarten an Rosa Unverdorben, der landwirtschaftliche Nutzgrund hingegen an K__ und L__ (Legatare) übergehen sollen. Nach Maßgabe dieser letztwilligen Verfügung wurde eine Vermessung des Grundstücks Nr. bbb, KG D__, vorgenommen und in weiterer Folge der gegenständliche Antrag auf Grundstücksteilung entsprechend der Vermessungsurkunde der DI E__ vom 19.07.2021, GZ: 1355/21, gestellt.

Das Grundstück Nr. bbb umfasst eine Fläche von 27.336 m² und ist im geltenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland ausgewiesen. Nach der Teilung soll das herausgemessene Grundstück Nr. aaa im Ausmaß von 3.471 m², auf dem sich das Wohngebäude und der Obstgarten befinden, in das Eigentum von N__ Unverdorben übergehen. Künftige Eigentümer des restlichen (nicht bebauten) Grundstücks Nr. bbb im Ausmaß von sodann 23.865 m² sollen die bisherigen Bewirtschafter K__ und L__ sein.

Das herausgemessene, bebaute Grundstück Nr. aaa, KG D__, ist aus agrarfachlicher Sicht auf Grund des geringen Flächenausmaßes nicht geeignet, einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zu begründen. Die Erzielung eines dauerhaften Betriebserfolgs bzw. eines maßgeblichen landwirtschaftlichen Einkommens ist bei einer derart geringen Grundstücksgröße nicht möglich.

Ungeachtet dessen wurde das verfahrensgegenständliche Objekt mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Lochen vom 22.12.1980, Zl.: 131/9-37/1980 als landwirtschaftliches Wohnhaus bewilligt. Es besteht also ein mehr als 10-jähriger baubehördlicher Konsens. Dieses Gebäude dient seit langem nicht mehr der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, sondern ausschließlich Wohnzwecken, befindet sich in einem zumindest durchschnittlich guten Erhaltungszustand (Einbau einer neuen Heizung vor wenigen Jahren) und ist somit erhaltungswürdig. Die verkehrstechnische Aufschließung erfolgt seit jeher über den Güterweg „Plainermödl". Das Wohnhaus besteht in dieser Form seit ca. 45 Jahren. Das Orts- und Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln, insb. auch aus dem im behördlichen Verfahren eingeholten agrarfachlichen Gutachten vom 05.05.2022 (ON 7 des Behördenakts), das auch in der mündlichen Verhandlung am 22.02.2023 von der Amtssachverständigen unverändert aufrechterhalten wurde. Der Sachverhalt betreffend die nicht mehr vorliegende land- und forstwirtschaftliche Nutzung wurde von der Bf ohnehin nicht bestritten.

Die Beurteilung der Kriterien des § 30 Abs.6 Oö. ROG 1994 ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen (Baubescheid, Lichtbilder), öffentlich zugänglichen Daten des Digitalen Raumordnungssystems des Landes Oberösterreich („DORIS") sowie den übereinstimmenden Angaben der Beteiligten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) i.d.g.F. lauten (auszugsweise):

„**§ 9**
Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken

(1) Die Abschreibung und die Zuschreibung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom oder zum Gutsbestand einer Grundbuchseinlage sowie die Teilung oder Vereinigung von Grundstücken im Gutsbestand einer Grundbuchseinlage bedürfen bei Grundstücken, die

1. zu einem im Grundbuch ersichtlich gemachten Bauplatz gehören oder
2. nicht zu einem im Grundbuch ersichtlich gemachten Bauplatz gehören, aber bebaut sind,

einer Bewilligung der Baubehörde. Im Sinn dieser Bestimmung gilt eine Baufläche (Bauarea) und das sie umschließende bzw. an sie angrenzende Grundstück desselben Eigentümers oder derselben Eigentümerin auch dann als ein (einheitliches) Grundstück, wenn die Baufläche (Bauarea) nach den grundbuchs- und vermessungsrechtlichen Vorschriften ein eigenes Grundstück bildet.

(2) Die Bewilligung ist bei der Baubehörde schriftlich zu beantragen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 4 und des § 4 Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.
(3) Über den Antrag hat die Baubehörde einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn Abweisungsgründe im Sinn der §§ 5 und 6 nicht vorliegen. § 46 Abs. 4 erster Satz gilt sinngemäß.

(4) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind:

1. die Abschreibung und die Zuschreibung ganzer, im Grundbuch ersichtlich gemachter Bauplätze, wenn die den Bauplatz umfassenden Grundstücksgrenzen unverändert bleiben und die Ersichtlichmachung der Bauplatzeigenschaft und der Daten des Bauplatzbewilligungsbescheides mit übertragen wird;
2. Änderungen, die
   a) auf Grund des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz vorgenommen werden, sofern ein F__ oder eine Ingenieurkonsulentin für Vermessungswesen im Rahmen seiner oder ihrer Befugnis oder eine zur Verfassung von Plänen für Zwecke der grundbücherlichen Teilung befugte Behörde oder Dienststelle der Baubehörde gegenüber bestätigt, dass die Abschreibung den bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht, oder
   b) auf Grund des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz vorgenommen werden;
3. Änderungen, die im Zug von behördlichen Maßnahmen der Bodenreform vorgenommen werden;
4. Vereinigungen und Änderungen gemäß § 12 oder § 52 Z 3 des Vermessungsgesetzes
   a) innerhalb der Grenzen eines im Grundbuch ersichtlich gemachten Bauplatzes,
   b) von bebauten Grundstücken, bei denen sich das Grundstück mit dem Grundriß des darauf befindlichen Bauwerks deckt (Bauarea);
5. Änderungen, die sich auf Grund des § 17 Abs. 2 ergeben;
6. die Auflassung einer Baufläche (Bauarea) als eigenes Grundstück und ihre Vereinigung mit einem angrenzenden Grundstück desselben Eigentümers.

(5) Änderungen im Gutsbestand einer Grundbuchseinlage gemäß Abs. 1, die nicht gemäß Abs. 4 von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, dürfen grundbücherlich nur durchgeführt werden:

1. bei Grundstücken, die zu einem im Grundbuch ersichtlich gemachten Bauplatz gehören, auf Grund einer rechtskräftigen Bewilligung der Baubehörde (Abs. 1);
2. bei anderen Grundstücken auf Grund einer rechtskräftigen Bewilligung der Baubehörde (Abs. 1) oder auf Grund der schriftlichen Erklärung des Antragstellers, daß die Änderung kein Grundstück im Sinn des Abs. 1 Z 2 betrifft.

(6) […]"

„§ 5
Bauplatzbewilligung

(1) Über einen Antrag gemäß § 4 hat die Baubehörde einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Die Bauplatzbewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die erforderliche Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt,
2. der Erteilung nicht gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes entgegenstehen und
3. die Bauplatzbewilligung mit den Grundsätzen der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung vereinbar ist.

Dabei sind die öffentlichen Interessen der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs und der Wahrung eines ungestörten Orts- und Landschaftsbildes besonders zu beachten. Der

Bauplatzbewilligung stehen auch dann Bestimmungen eines Bebauungsplanes entgegen, wenn der nach § 4 Abs. 3 Z 3 vorgelegte Plan für Zwecke der grundbücherlichen Teilung die Grundabtretungspflicht gemäß § 16 Abs. 1 nicht berücksichtigt.

(2) […]"

Die relevante Bestimmung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994) i.d.g.F. lautet (auszugsweise):

„**§ 30**
Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen sind als Grünland zu widmen.

(2) […]

(5) Im Grünland dürfen nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Die Landesregierung kann dazu durch Verordnung nähere Bestimmungen erlassen und im Zusammenhang damit Regelungen über zulässige Verwendungen gemäß Abs. 6 bis 9 vornehmen. Die Notwendigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Neu- und Zubauten, ausgenommen Ersatzgebäude, liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn eine geplante Nutzung auch in einem nach Abs. 6 bis 8 verwendeten Gebäude oder Gebäudeteil möglich wäre. Jedenfalls zulässig im unmittelbaren Nahbereich des land- und forstwirtschaftlichen Hauptgebäudes sind das Wohnumfeld land- und forstwirtschaftlicher Gebäude ergänzende infrastrukturelle Bauwerke und Anlagen (wie Carports, Garten- und Gerätehütten, Schwimmbecken) bis insgesamt 100 m2 bebauter Fläche, sofern ein solcher Bedarf zweckmäßigerweise nicht im Bestand sichergestellt werden kann.

(5a) […]

(6) Bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Gebäudeteile der Hofstelle und deren unmittelbarer Nahbereich dürfen für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören, unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

1. die land- und forstwirtschaftlichen Gebäude müssen über einen mindestens zehnjährigen rechtswirksamen baubehördlichen Konsens verfügen;
2. die land- und forstwirtschaftlichen Gebäude müssen erhaltungswürdig sein;
3. die Gebäude müssen durch eine der Verwendung entsprechende geeignete öffentliche Verkehrsfläche oder eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz aufgeschlossen sein;
4. die gestalterische Qualität des Bestands darf nicht gemindert und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden;

Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.

(6a) […]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Entsprechend den rechtlich bindenden Ausführungen des VwGH im Erkenntnis vom 25.09.2024, Ra 2023/05/0187-11, ist – entgegen der rechtlichen Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Erkenntnis vom 28.02.2023, LVwG- 153557/16/MK/GSc – von der Zulässigkeit der ausschließlichen Wohnnutzung bestehender Wohngebäude im Grünland unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 6 Oö. ROG 1994 auszugehen und daher auch die Abschreibung bebauter Grundstücke möglich.

Da die in § 30 Abs. 6 O. leg.cit. genannten Kriterien vorliegen, war der Beschwerde stattzugeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger